

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

Dieses Infoblatt berücksichtigt auch die Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz, das sog. 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 28.8.2007 in Kraft getreten ist.

Es gibt in Deutschland verschiedene Möglichkeiten, den Flüchtlingsstatus bzw. einen subsidiären Schutzstatus zu erhalten:

| | Voraussetzungen geregelt in: | Entspricht altem Recht | Ausländerrechtlicher Status | Geregelt in: |
|---|---|------------------------|--|--|
| Asylberechtigte | Art. 16a GG | Art. 16a GG | Unbefristete Aufenthaltserlaubnis (bis 31.12.2004) Befristete Aufenthaltserlaubnis (ab 1.1.2005) | § 68 Abs. 1 AuslG § 25 Abs. 1 AufenthG |
| Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention | § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. Abs. 8 AufenthG | § 51 Abs. 1 AuslG | Aufenthaltsbefugnis (bis 31.12.2004) Befristete Aufenthaltserlaubnis (ab 1.1.2005) | § 70 AsylVfG § 25 Abs. 1 AufenthG |
| Abschiebeschutz/ subsidiärer Schutz | § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 S. 1 oder S. 2. AufenthG | § 53 Abs. 1-6 AuslG | Duldung bzw. Aufenthaltsbefugnis (bis 31.12.2004) "soll" Aufenthaltserlaubnis (ab 1.1.2005) Art. 24 (2) i.V.m. Art 18 u. 15 der Qualifikationsrichtlinie: zwingend | § 30 Abs. 3 u. 4 AuslG § 25 Abs. 3 AufenthG |

Eine Anerkennung als Asylberechtigter (Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz) oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (das sog. „Kleine Asyl“ nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. 8 Aufenthaltsgesetz) ist keine Anerkennung auf Dauer.

Gemäß § 73 Asylverfahrensgesetz ist die Anerkennung unverzüglich, bzw. nach 3 Jahren routinemäßig zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. **Ab dem 1.1.2008** ist damit zu rechnen, dass bei noch bestehenden Anerkennungen automatisch die Möglichkeit des Widerrufs geprüft wird.¹ In der Praxis

¹ Die Neuregelung in § 73 Abs. 2a AsylVfG i.V.m. § 26 Abs. 3 AufenthG sieht die automatische Prüfung spätestens 3 Jahre nach der Anerkennung vor. Nach Auffassung der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums läuft diese Frist erst mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (1.1.2005), also damit am 1.1.2008 ab.

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

geschieht dies bereits auch vor dem 1.1.2008 schon häufig, z.B. wenn sich die Situation im Herkunftsstaat verbessert hat. Hat die Routineüberprüfung nicht zum Widerruf geführt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Beachten Sie:

Dieses Informationsblatt kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder ihren – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen - Rechtsanwalt aufsuchen.

Widerrufsverfahrenspraxis des Bundesamtes:

Bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes kam es häufig zu Widerrufsverfahren, z.B.

- bei Kurden aus dem Nordirak (sog. „Schutzzone“)
- bei albanischen Staatsangehörigen (aus dem Staat Albanien)
- bei albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo
- bei Flüchtlingen aus Afghanistan
- bei Flüchtlingen aus dem Zentral- und Süd-Irak²
- bei Tamilen aus Sri Lanka
- bei Flüchtlingen aus der Türkei je nach Einzelfall
- in Einzelfällen auch bei Flüchtlingen aus anderen Staaten

In folgenden Situationen ist die Einleitung eines Widerrufsverfahrens in der Praxis häufig:

- **Reise in den Herkunftsstaat:** Kehrt der Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtling in seinen Herkunftsstaat freiwillig zurück und lässt sich dort nieder, führt dies nach der Neuregelung des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylVfG (Änderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz) zum automatischen Erlöschen der Asylberechtigung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Tritt kein automatisches Erlöschen ein, wird eine Reise in den Herkunftsstaat regelmäßig einen Widerruf der Anerkennung zur Folge haben („wer dorthin reisen kann, wird dort wohl auch nicht verfolgt“).
- **Familienzusammenführung:** Zwei Fallgruppen sind denkbar: Der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling möchte im Ausland verbliebene Familienangehörige nach Deutschland nachholen oder bereits in Deutschland lebende Familienangehörige beantragen eine Aufenthaltserlaubnis, weil sie mit ihrem Familienangehörigen zusammenleben möchten. In solchen Fällen richten Ausländerbehörden häufig eine Anfrage an das Bundesamt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden soll. Sind im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens deutsche Reisedokumente auszustellen, muss die deutsche Auslandsvertretung das Bundesinnenministerium beteiligen. Auch

² Laut Weisung Bundesinnenministerium von 15.5.2007 werden laufende Widerrufsverfahren i.d.R. derzeit zum Ruhen gebracht, bzw. nicht eingeleitet.

Infoblatt **Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)**

vom Bundesinnenministerium wird häufig eine Anfrage an das Bundesamt gerichtet.

- **Einbürgerung:** Beantragt der Asylberechtigte/anerkannte Flüchtling die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit, weil er anerkannter Flüchtling ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz), oder die Einbürgerung bereits nach 6 Jahren nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz erfolgen soll (Privilegierung von Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlingen, fragt die Einbürgerungsbehörde häufig beim Bundesamt an, ob die Flüchtlingsanerkennung nicht widerrufen werden soll. Auch sonst kommt es häufiger im Kontext mit der beantragten Einbürgerung zu einer Anfrage an das Bundesamt, ob nicht in Widerruf in Betracht kommt. Erfolgt die Einbürgerung aber nach den allgemeinen Regeln (gem. § 10 StAG nach 8 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt, bzw. wegen guten Deutschsprachkenntnissen nach verkürzter Aufenthaltsdauer nach 7 bzw. schon nach 6 Jahren) und unter Aufgabe der eigenen Staatsangehörigkeit bzw. unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen (vgl. § 12 StAG), dann kann ggf. mit einer Einbürgungsbehörde besprochen werden, dass nicht zuerst eine Anfrage an das Bundesamt erfolgt.
- **Aufenthaltsverfestigung:** Auch in der Vergangenheit hatte ein Antrag auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) manchmal zur Folge, dass die Ausländerbehörde beim Bundesamt angefragt hat, ob nicht widerrufen werden kann (zur neuen Regelung siehe unten).
- **Automatische Prüfung bei bestimmten Staaten:** Teilweise erteilt das Bundesinnenministerium die Anweisung an das Bundesamt, bei Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten bzw. bestimmten Flüchtlingsgruppen zu prüfen, ob nicht widerrufen werden kann.
- **Einzelanfrage:** Die Ausländerbehörde kann jederzeit beim Bundesamt anfragen, ob nicht ein Widerrufsverfahren in Betracht kommt. In der Praxis kommt dies vor, wenn ein Widerruf nahe liegend ist und die Ausländerbehörde ein Interesse an der Aufenthaltsbeendigung hat (Straftaten, eventuell auch Bezug öffentlicher Leistungen).

Neue Rechtslage ab 1.1.2005:

Sind Flüchtlinge **am 31.12.2004 bereits im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis**, wird diese **automatisch am 1.1.2005 eine Niederlassungserlaubnis** (§ 101 Abs. 1 AufenthG). Bei diesen Flüchtlingen ist die Niederlassungserlaubnis bereits erteilt, so dass hier nicht erst geprüft werden muss, ob ein Widerrufsverfahren in Betracht kommt (siehe unten).

Bei allen anderen anerkannten Flüchtlingen gilt folgendes:

- Sind Flüchtlinge am 31.12.2004 noch im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, gilt diese ab 1.1.2005 automatisch weiter als befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG (vgl. § 101 Abs. 2 AufenthG).
- Wird ein Flüchtling ab dem 1.1.2005 als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, erhält er zunächst nur die befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG.

Infoblatt **Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)**

In diesen Fällen stellt sich nach 3 Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis die Frage, ob gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG die Niederlassungserlaubnis erteilt werden muss.

Nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist Ausländern, die seit 3 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 oder 2 besitzen, die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen. Sofern die 3 Jahre abgelaufen sind und der Flüchtling nur im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist, muss damit gerechnet werden, dass eine automatische Widerrufsprüfung erfolgt.

Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums werden bei der Berechnung der 3 Jahre die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005 nach dem Ausländergesetz nicht mitgezählt.

Achtung:

Wichtig ist deshalb, möglichst bald – zumindest noch vor dem 1.1.2008 – in die **Verfestigung des Aufenthaltes nach § 26 Abs. 4** des AufenthG zu kommen. Die Anwendung des § 26 Abs. 4 AufenthG auf anerkannte Flüchtlinge wird überwiegend und auch in Baden-Württemberg für möglich gehalten. Eine Aufenthaltsverfestigung nach § 26 Abs. 4 AufenthG kommt frühestens nach 7 Jahren in Betracht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass hier Zeiten einer Duldung bzw. einer Aufenthaltsbefugnis bis zum 31.12.2005 angerechnet werden (§ 102 Abs. 2 AufenthG), nicht jedoch Zeiten einer Duldung ab dem 1.1.2005. Auch ein vorangegangenes Asylverfahren wird angerechnet³. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 AufenthG müssen im Rahmen des § 26 Abs. 4 AufenthG jedoch vorliegen, regelmäßig also z.B. die Sicherung des Lebensunterhaltes (Ausnahmen: § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG). War der Ausländer am 31.12.2004 bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis, reichen einfache mündliche Deutschsprachkenntnisse aus, auch Rentenversicherungszeiten sind dann nicht nachzuweisen (§ 104 Abs. 2 AufenthG). Unter den anerkannten Flüchtlingen mit dem sog. „Kleinen Asyl“, die ihre Aufenthaltsbefugnis vor dem 1.1.2005 erhalten haben, dürfte es viele Personen geben, die recht schnell über § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten könnten (wenn sie sich schon 7 Jahre hier aufhalten).

Soweit bereits unter Anrechnung der Asylverfahrenszeiten (vgl. § 55 Abs. 3 AsylVfG) ein Aufenthalt von 7 Jahren vorliegt und der/die Ausländerin erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat⁴, könnte u.U. auch eine Einbürgerung in Betracht kommen. Der Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 10 StAG besteht auch, wenn aus vom Einbürgerungsbewerber nicht zu vertretenden Gründen öffentliche Leistungen in

³ Das ist das Asylverfahren, das zuletzt durchgeführt wurde. Führt ein Asylfolgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens spricht dies dafür, dass das letzte zuvor durchgeführte Asylverfahren maßgeblich ist.

⁴ Dies gilt auch, wenn die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse (B 1-Niveau) anderweitig erworben wurden und der Ausländer nur am Abschlusstest teilnimmt.

Infoblatt **Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)**

Anspruch genommen werden müssen. Allerdings entfällt gem. § 73 Abs. 2c AsylVfG mit Einleitung des Widerrufverfahrens bis zu dessen Bestandskraft für das Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag⁵.

Wie läuft ein Widerrufsverfahren ab?

Zunächst entscheidet das Bundesamt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine mündliche Anhörung muss nicht erfolgen. In der Praxis wird häufig nur eine schriftliche Anhörung versandt.

Das Bundesamt trifft dann eine Entscheidung, ob widerrufen wird. Wird widerrufen, ergeht ein **Widerrufsbescheid**. Gegen den Bescheid des Bundesamtes, dass die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wird, kann Klage erhoben werden. Die **Klagefrist** beträgt **zwei Wochen** (Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung. Die Klage muss innerhalb dieser 2 Wochen im Briefkasten des Gerichts sein oder als Fax eingegangen sein; nicht „Datum des Poststempels“).

Während eines schwebenden Widerrufsverfahrens muss das Bundesamt über die aktuelle Adresse auf dem Laufenden gehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist sicherzustellen, dass auf eingehende Post fristgerecht reagiert wird (ggf. durch Beauftragung eines im Ausländer- und Asylrecht erfahrenen Rechtsanwaltes, gebührenpflichtig; oder durch Benennung eines zuverlässigen Postbevollmächtigten).

Das Verfahren vor Gericht hat – außer in den Fällen des auf § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder auf § 3 Abs. 2 AsylVfG gestützten Widerrufs - aufschiebende Wirkung, d.h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingspass und seinen Aufenthaltstitel.

Wann kommt ein Widerruf in Betracht?

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse **nachträglich erheblich** geändert haben. Es muss eine Situation eingetreten sein, dass der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG und Art. 11 (1) e) Qualifikationsrichtlinie). Dabei ist auch zu prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um den Schutz abzulehnen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG und Art. 1 C Nr. 5 S. 2 Genfer Flüchtlingskonvention). Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht.

Prüfen Sie daher genau, ob sich wirklich eine Veränderung der Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben hat.

⁵ Deshalb kann der Einbürgerungsbewerber nicht mehr unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz eingebürgert werden; vgl. VGH BW, Urt. v. 24.11.2005 – 12 S 1695/05, juris.

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

Was passiert, falls die Anerkennung widerrufen wird?

Hier muss auseinandergehalten werden:

1. der Status als anerkannter Flüchtling und
2. der ausländerrechtliche Status.

Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert, wird nach den Regelungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts behandelt. Hat er/sie nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel (z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung), dann bekommt er/sie den Aufenthaltstitel unabhängig von der Frage, ob er Flüchtling ist oder nicht. Ist der Aufenthalt bereits verfestigt, besteht dieses Aufenthaltsrecht zunächst weiter, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft entfällt. Allerdings kann der Aufenthaltstitel in einem solchen Fall eventuell auch widerrufen werden.

Bitte unterscheiden Sie:

- Widerruf der Asylanerkennung/Feststellung der Flüchtlingseigenschaft
- Widerruf des Aufenthaltstitels

a) Auswirkungen des Widerrufs bei einem Asylberechtigten nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz, der bis zum 31.12.2004 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte

Ein Asylberechtigter hat bis zum 31.12.2004 ausländerrechtlich grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese wird gemäß der Überleitungsvorschrift des § 101 Abs. 1 AufenthG mit dem 1.1.2005 **automatisch eine Niederlassungserlaubnis**.

Wird in einem solchen Fall rechtskräftig widerrufen, besteht die Niederlassungserlaubnis zunächst weiter. Diese Niederlassungserlaubnis **kann** jedoch widerrufen werden, wenn die Asylanerkennung erlischt oder unwirksam wird (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, entspricht § 43 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz (alt)). Im Rahmen der dann folgenden Ermessensentscheidung ist jedoch die Aufenthaltsverfestigung zu berücksichtigen. **Gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen:**

- der Rechtscharakter der Niederlassungserlaubnis als grundsätzlich unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- die systematische Regelung des Aufenthaltsgesetzes, dass mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren, anerkannte Flüchtlinge ein von der Flüchtlingsanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sollen,
- Unabhängigkeit von Sozialhilfe,
- keine Vorstrafen,
- stattgefundene Integration, Sprachkenntnisse,
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr und
- die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

Deshalb sollten die Betroffenen sich bei anstehenden Widerrufsverfahren dringend bemühen, unabhängig von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach SGB II zu werden (Sozialhilfebezug stellt ausländerrechtlich einen Ausweisungsgrund dar).

b) Auswirkungen des Widerrufs beim „Kleinen Asyl“ nach § 51 Abs. 1 AuslG (alt) bei bereits verfestigtem Aufenthalt

Ist der Ausländer vor dem 31.12.2004 bereits als Flüchtling anerkannt worden, hat er zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sofern er die Voraussetzungen des § 35 AuslG erfüllt hat (mindestens 8 Jahre Aufenthalt und keine Sozialhilfeleistungen), ist es denkbar, dass diese Person bereits vor dem 1.1.2005 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat.

In diesem Fall wird diese unbefristete Aufenthaltserlaubnis auch automatisch am 1.1.2005 eine Niederlassungserlaubnis (§ 101 Abs. 1 AufenthG). Da diese einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 35 AuslG entspricht, ist es eine Niederlassungserlaubnis, die von ihrem Rechtscharakter her nicht vom Widerruf der Flüchtlingsanerkennung abhängig sein soll. Ein Widerruf der Niederlassungserlaubnis wird daher voraussichtlich allenfalls nur bei Straftätern in Betracht kommen.

c) Auswirkungen des Widerrufs beim „kleinen Asyl“ nach § 51 Abs. 1 AuslG (alt) bei noch nicht verfestigtem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis)

Ist der Ausländer vor dem 31.12.2004 als Flüchtling anerkannt worden und ist er am 31.12.2004 noch im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, wird diese automatisch übergeleitet in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG.

Ist der Ausländer seit 3 Jahren im Besitz des Aufenthaltsrechts, stellt sich die Frage der Verfestigung des Aufenthaltes gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG. Es ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern nicht das Bundesamt widerruft. Da die 3-Jahres-Frist erst mit dem 1.1.2005 zu laufen beginnt, wird es mit Ablauf des 1.1.2008 zu einem automatischen Widerrufsprüfungsverfahren kommen.

Teilt das Bundesamt mit, dass kein Widerrufsverfahren durchgeführt wird, erhält der Flüchtling die Niederlassungserlaubnis. Zwar kann hier auch noch später die Flüchtlingsanerkennung widerrufen werden. Ein solches Widerrufsverfahren hat dann aber grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Fortbestehen der Niederlassungserlaubnis mehr.

Führt das Bundesamt ein Widerrufsverfahren durch und erlässt den Widerrufsbescheid, ist es in diesen Fällen i.d.R. sinnvoll, dagegen zu klagen. Betroffene sollten sich hier beraten lassen.

Bestätigt das Verwaltungsgericht den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung und wird das Urteil rechtskräftig, fällt der Rechtsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis weg. Gibt es keinen anderen Rechtsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (z.B. Eheschließung, die ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

vermittelt), ist es für die Ausländerbehörde schwierig, den Aufenthaltstitel des Ausländers zu verlängern. Denkbar ist eventuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls) oder auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK (Verwurzelung im Bundesgebiet). Sollte die Verlängerung danach nicht möglich sein, wird die Ausländerbehörde i.d.R. dann auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten müssen. Eventuell wird die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch widerrufen bzw. zeitlich nachträglich befristen.

d) Auswirkungen des Widerrufs bei der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) ab dem 1.1.2005

Wird der Ausländer als Asylberechtigter bzw. die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt, erhält er zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt und auch einen Anspruch auf Besuch eines Integrationskurses vermittelt.

Ist der Ausländer seit 3 Jahren im Besitz des Aufenthaltsrechts, stellt sich die Frage der Verfestigung des Aufenthaltes gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG. Es ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das Bundesamt nicht widerruft.

Sofern rechtskräftig widerrufen wird, fällt der Rechtsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis weg. Kann diese nicht aus anderen Rechtsgründen verlängert werden und kommt auch keine Verlängerung auf der Grundlage von § 25 Abs. 4 AufenthG in Betracht (siehe oben c)), ist die Aufenthaltsbeendigung zwingend (vgl. c)).

Und wenn noch kein Widerrufsverfahren läuft:

Auch anerkannte Flüchtlinge, bei denen noch kein Widerrufsverfahren läuft, können jetzt schon viel tun, um im Falle eines Widerrufs die Aufenthaltsbeendigung abzuwenden:

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um Sozialhilfebezug bzw. Leistungsbezug nach SGB II auf jeden Fall zu vermeiden (soweit dies auch nur irgendwie möglich ist). Auch sonstige Integrationsbemühungen, z.B. Besuch des Integrationskurses) können hilfreich sein, um im Fall der Fälle noch das Aufenthaltsrecht zu behalten.

Auf jeden Fall sollte die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG beantragt werden, sobald dessen Voraussetzungen vorliegen (siehe oben)!

Infoblatt Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (1.1.2005)

Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebehindernisses

Wurde ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt, soll gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In den Fällen, in denen damit zugleich das Vorliegen des subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie festgestellt wurde (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 1 AufenthG), ist nach den Regelungen der Qualifikationsrichtlinie eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings entschieden, dass die „Soll-Regelung“ es im Einzelfall ermöglicht, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch abzulehnen, wenn ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde und mit dem Wegfall des Statuses zu rechnen ist. Ob dies auch dann gelten kann, wenn der Ausländer nach der Qualifikationsrichtlinie einen Anspruch auf subsidiären Schutz hat, ist offen.

Wurde vom Bundesamt oder Verwaltungsgericht ein Abschiebehindernis gemäß § 53 AuslG festgestellt, gilt dieses fort als Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Das Bundesamt kann auch die Feststellung eines Abschiebungsverbots widerrufen (vgl. § 73 Abs. 3 AsylVfG). In diesen Fällen, kann auch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden (vgl. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG, Neufassung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz). Die Aufenthaltsverfestigung richtet sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG: nach 7 Jahren unter Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen.

Beachten Sie:

Diese Aufenthaltsverfestigung ist unabhängig von einer Mitteilung des Bundesamtes, dass nicht widerrufen wird.

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Einiges wurde mit dem Zuwanderungsgesetz neu geregelt und ist deshalb noch nicht klar. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5>, „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

Jürgen Blechinger

Jurist im Fachbereich Migration, Flüchtlinge, Islamfragen des EOK

Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden